

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "FREIE WÄHLER Malsch".

Er wurde am 20.11.1987 gegründet, hat seinen Sitz in 76316 Malsch und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er will sich auf kommunalpolitischer Ebene in den Gremien des Kreistages des Landkreises Karlsruhe sowie des Gemeinderates Malsch und im jeweiligen Ortschaftsrat der Ortsteile Sulzbach, Völkersbach und Waldprechtsweier beratend betätigen.

Der Verein will sich darüber hinaus insbesondere einsetzen für:

- eine sinnvolle Weiterentwicklung unserer Gemeinde, für eine Stärkung der Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, für eine Sicherung weiterer Arbeitsplätze innerhalb unserer Gemeinde, unter Berücksichtigung der Belange unserer Umwelt
- einen aktiven, vertretbaren Umweltschutz in unserer Gesamtgemeinde
- die Erhaltung des ländlichen Charakters unserer Gesamtgemeinde
- die Förderung der sozialen Einrichtungen im Bereich der Kranken- und Altenpflege
- die Pflege des heimatlichen Brauchtums
- die Unterstützung der kulturellen und sporttreibenden Vereine und deren Jugendarbeit
- eine ordentliche und sparsame Verwendung der verfügbaren Finanzmittel der Gemeinde

Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen Mitglieder werben, die die Ziele des Vereines unterstützen und ggf. auch bereit sind, sich zu Wahlzeiten als Wahlkandidat zur Verfügung zu stellen. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Von den Mitgliedern gezahlte Mitgliedsbeiträge oder geleistete Sacheinlagen werden bei Auflösung des Vereines nicht zurückerstattet.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe der jährlichen Beiträge entscheidet die Generalversammlung.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) b) durch freiwilligen Austritt
- c) c) durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Satzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu

geben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Generalversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe des Vereins:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

§ 7 Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden, der gleichzeitig das Amt des Schriftführers ausübt
3. Vorsitzenden

Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten. Einer der drei Vorsitzenden sollte Mitglied der Gemeinderatsfraktion der Freien Wähler sein.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Generalversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Generalversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlungen
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch noch solange im Amt, bis im Rahmen einer Generalversammlung die Wahl eines neuen Vorstandes durchgeführt werden kann. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Jedes wahlberechtigte Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei einer

Pattsituation muß nochmals gewählt werden. Ergibt die Nachwahl erneut eine Pattsituation, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des 2. Vorsitzenden.

§ 10 Die Generalversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der Generalversammlung geordnet. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlußfassung in der Einladung zu einer Generalversammlung vorher schriftlich benannt wird. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres muß der Vorstand eine Generalversammlung einberufen, um den Mitgliedern Aufschluß über die Entwicklung des Vereines im zurückliegenden Jahr zu geben. Jedes Mitglied ist zur Generalversammlung schriftlich einzuladen.

Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer
- d) die Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) die Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
- f) die Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge zur Generalversammlung

Anträge, die der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Generalversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Generalversammlung einholen.

§ 11 Die Beschlußfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden..

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Generalversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung es Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung

Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers

Die Zahl der erschienenen Mitglieder

Die Tagesordnung

Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und

Die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Paragraphen 10 und 11 der Satzung gelten für die außerordentliche Generalversammlung entsprechend.

§ 13 Kassenführung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines ist nach guten kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Einnahmen und die Ausgaben, nach Belegen getrennt, zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck über die Einnahme oder Ausgabe und der Betrag ersichtlich sein.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern jederzeit Einsicht in die von ihm geführten Unterlagen und Bücher zu gestatten und ggf. Auskunft zu erteilen.

Am jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres ist vom Schatzmeister der Jahresabschluß zu erstellen und den Rechnungsprüfern, zusammen mit allen Belegen vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer sind ihrerseits dazu verpflichtet, die Belege, Aufzeichnungen und den Kassenbestand genauestens zu prüfen. Sie müssen sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Bücher überzeugen und im Kassenbuch die durchgeführte Prüfung vermerken. In der Generalversammlung hat der Schatzmeister den Mitgliedern Aufschluß über die Kassengeschäfte und über den Jahresabschluß zu geben. Die Rechnungsprüfer geben der Versammlung ihren Bericht über die erfolgte Prüfung und deren Ergebnis.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muß den Mitgliedern zuvor in der Einladung zur Generalversammlung und zwar in der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluß erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Sollte das erforderliche Quorum nicht erreicht werden, ist in einer erneuten

außerordentlichen Generalversammlung der Verein dann aufgelöst, wenn eine Mehrheit von vier Fünfteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird.

Soll er Verein aufgelöst werden, ist dies den Mitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung in der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Gemeinde Malsch, Rathaus, 76316 Malsch, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 12.03.1999 beschlossen und am 07.06.2002 geändert und am 12.06.2006 ergänzt. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 20.11.1987, zuletzt geändert durch die Änderung vom 20.01.1988